

(2) Die Gebrauchsabnahme erfolgt durch die Staatliche Bauaufsicht. Sie bestätigt die volle Nutzungsfähigkeit der Wohnungen und des Wohnhaus. Der Zeitpunkt der Gebrauchsabnahme gilt gleichzeitig als Termin der Fertigstellung, wenn die Übergabe der Wohnungen und des Wohnhaus mangelfrei und ohne Restarbeiten erfolgt (einschließlich Ausrüstungen und Ausstattungen).

(3) Wird bei der Gebrauchabnahme oder bei der Übergabe an den Auftraggeber Mängelbeseitigung festgelegt, oder sind noch Restarbeiten in den Wohnungen oder am Wohnbau auszuführen (einschließlich Ausrüstungen und Ausstattungen), so gelten diese Wohnungen weiterhin als in Bau befindlich und erst dann als fertiggestellt, wenn die Mängel beseitigt und die Restarbeiten ausgeführt worden sind. Das gilt auch dann, wenn solche Wohnungen bereits bezogen worden sind.

§ 4

Die ordnungsgemäße Ausführung von Restarbeiten und Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber bestätigt sein. Ohne eine solche Bestätigung dürfen Wohnungen bzw. Wohnbauten nicht als fertiggestellt abgerechnet werden. Den Organen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist auf Verlangen für die gemeldete Anzahl der fertiggestellten Wohnungen der Gebrauchsabnahmeschein der Staatlichen Bauaufsicht und die schriftliche Bestätigung des Auftraggebers vorzulegen.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 8. März 1960 zur Erfassung in Bau befindlicher, rohbaufertiger und bezugsfertiger Wohnungen (Sonderdruck der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik) außer Kraft.

Berlin, den 20. April 1964

**V Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik**

Prof. Dr. habil. D o n d a

**Anordnung Nr. 4*
über die Bildung von Vereinigungen Volkseigener
Betriebe im Bereich des Bauwesens.**

Vom 27. April 1964

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 31. Dezember 1963 werden die VVB Steine und Erden, Dresden, und die WB Ausbauelemente, Leipzig, aufgelöst.

* Anordnung Nr. 3 (GBI. III 1963 Nr. 19 S. 37«)

§ 2

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1964 werden folgende Vereinigungen Volkseigener Betriebe gebildet:

1. VVB Zuschlagstoffe und Natursteine — Sitz Dresden —
2. VVB Bau- und Grobkeramik — Sitz Halle —
3. VVB Bauelemente und Faserbaustoffe — Sitz Leipzig —
4. VVB Technische Gebäudeausrüstung — Sitz Leipzig —

(2) Die gemäß Abs. 1 gebildeten Vereinigungen Volkseigener Betriebe sind juristische Personen und unterstehen dem Ministerium für Bauwesen.

§ 3

(1) Die VVB Zuschlagstoffe und Natursteine ist Rechtsnachfolger der VVB Steine und Erden hinsichtlich derjenigen rechtlichen Vorgänge, die sich ausschließlich oder überwiegend auf die bisher der VVB Steine und Erden unterstellten Betriebe der Natursteinindustrie beziehen.

(2) Die VVB Bau- und Grobkeramik ist Rechtsnachfolger der VVB Steine und Erden hinsichtlich derjenigen rechtlichen Vorgänge, die sich ausschließlich oder überwiegend auf die bisher der VVB Steine und Erden unterstellten Betriebe der keramischen Industrie beziehen.

(3) Die VVB Bauelemente und Faserbaustoffe ist Rechtsnachfolger der VVB Ausbauelemente hinsichtlich derjenigen rechtlichen Vorgänge, die sich ausschließlich oder überwiegend auf die bisher der VVB Ausbauelemente unterstellten Holzbauwerke beziehen.

(4) Die VVB Technische Gebäudeausrüstung ist Rechtsnachfolger der VVB Ausbauelemente hinsichtlich derjenigen rechtlichen Vorgänge, die sich ausschließlich oder überwiegend auf die bisher der VVB Ausbauelemente unterstellten Betriebe der Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärtechnik beziehen.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 19. Juni 1958 über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich Bauwesen (GBI. II S. 148) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 18. Mai 1961 (GBI. III S. 201) außer Kraft.

Berlin, den 27. April 1964

Der Minister für Bauwesen

J u n k e r